

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. April 2007 —
House of Donuts/HABM — Panrico (House of donuts)
(Verbundene Rechtssachen T-333/04 und T-334/04)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Angemeldete Gemeinschaftsbildmarken ‚House of Donuts‘ — Ältere nationale Wortmarken ‚DONUT‘ und ältere nationale Bildmarken ‚donuts‘ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 57-59)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidungen der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2004 (Sachen R 1034/2001-4 und R 1036/2001-4) zu Widerspruchsverfahren zwischen der Panrico SA und der House of Donuts International

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	House of Donuts International
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „House of donuts“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 32 und 42 — Anmeldung Nr. 474486
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Panrico SA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Spanische Wort- und Bildmarken „DONUT“ und „donuts“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 32 und 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Streithelferin.

Beschluss des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 23. April 2007 — SID/Kommission

(Rechtssache T-30/03)

„Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Begriff des Betroffenen — Gewerkschaft“

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Art. 88 Abs. 2 und 3 EG und 230 Abs. 4 EG) (vgl. Randnrn. 21-42)

Gegenstand

Nichtigklärung der Entscheidung C (2002) 4370 final der Kommission vom 13. November 2002, keine Einwände gegen die dänischen steuerlichen Maßnahmen zu erheben, die für die Seeleute auf den im dänischen internationalen Schiffsregister eingetragenen Schiffen gelten

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.